



## Berliner Landesgruppe

Inge Hirschmann  
Babelsberger Str. 45  
10715 Berlin  
E-Mail: [inge.hirschmann@gmx.de](mailto:inge.hirschmann@gmx.de)

Peter Heyer  
Elisenstr. 16  
12169 Berlin  
E-Mail: [peterheyer@snafu.de](mailto:peterheyer@snafu.de)

An den  
Senator für Bildung, Jugend und Sport  
Herrn Klaus Böger  
Beuthstr. 7  
10117 Berlin

*Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport  
(Bearbeitung Herr Strelow/Frau Feuer) vom 13.1.2005  
Unser Offener Brief vom 6. 1. 2005 zum Rundschreiben II Nr.140/2004*

Berlin, den 25. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Senator,

das von Herrn Strelow unterzeichnete Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Sport als Antwort auf unseren Offenen Brief vom 6.1.2005 zum Rundschreiben II Nr. 140/2004 berücksichtigt leider nicht unsere zentrale Kritik an diesem Rundschreiben; es bezieht sich nur auf den ersten unserer Kritikpunkte und erklärt, warum im Schuljahr 2004/05 auf Zeugnissen zunächst noch irreführende Bezeichnungen für die Grundschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zu verwenden sind.

Diese Erklärung nehmen wir zur Kenntnis, hatten allerdings auch eine Stellungnahme zu unseren weiteren Einwendungen erwartet.

Uns ging und geht es bei unserer Kritik vor allem um die für die Berliner Schule hoch relevante Frage der Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts, um die Leistungsanforderungen an Kinder mit lernziendifferentem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie um die Bewertungspraxis im gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Grundschule, geeignete Formen der Zeugnisgestaltung eingeschlossen.

Wir möchten noch einmal deutlich unsere Position hervorheben:

- Der *Vorrang der gemeinsamen Erziehung* muss nicht nur in der täglichen Unterrichtspraxis, sondern auch bei der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und bei der Leistungsbewertung verwirklicht werden. Eine zeitgemäße und dem Sinn des neuen Schulgesetzes entsprechende Unterrichtspraxis muss nicht nur im Unterricht, sondern auch in der Bewertung der Lern- und Leistungsentwicklung dem *Anspruch individueller Förderung* im gemeinsamen Lernen gerecht werden.

- Für den gemeinsamen Unterricht in der Berliner Grundschule gelten die neuen Rahmenlehrpläne. Darüber hinaus müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer in den Grundschulen intensiv mit den Anforderungen der gültigen Rahmenpläne für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ auseinandersetzen und diese nachweislich in ihre *differenzierte Unterrichtsplanung* einbeziehen. Die auch aus unserer Sicht notwendigen *individuellen Förderpläne* basieren entsprechend dem festgestellten Entwicklungs- und Leistungsstand eines Kindes in erster Linie auf den Rahmenlehrplänen der Berliner Grundschule und orientieren sich darüber hinaus an den Rahmenlehrplänen der besonderen pädagogischen Förderschwerpunkte.

Im Berliner Schulgesetz heißt es ausdrücklich: „Grundlage der sonderpädagogischen Förderung sind individuelle Förderpläne, die regelmäßig fortzuschreiben sind (SchulG §36 (5)). Und an anderer Stelle: „Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schulen nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsgangs der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“ (SchulG §37 (2)).

Aus unserer Sicht sind daraus grundsätzlich andere Konsequenzen zu ziehen als sie im Rundschreiben II Nr. 140/2004 für die Zeugnisse festgelegt werden.

Unstrittig ist, dass, wie es im aktuellen Entwurf der Sonderpädagogikverordnung heißt, „auf den Zeugnissen deutlich zu machen ist, in welchen Fächern die Leistungsanforderung und -bewertung nicht nach den Maßstäben der allgemeinen Schule erfolgte“ (SopädVO §18 (3)). Die im Rundschreiben fixierte Vorschrift, dass „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ auf ihrem Grundschulzeugnis einen Vermerk zu erhalten haben, in welchen Fächern sie nicht nach Leistungsanforderungen der allgemeinen Rahmenpläne der Grundschule, sondern nach Anforderungen der Rahmenpläne für die Schule für Lernbehinderte (bzw. der „Schule für Geistigbehinderte“), „unterrichtet und bewertet“ wurden, steht jedoch im Widerspruch zum Vorrang des gemeinsamen Unterrichts sowie zu den oben genannten Festlegungen des Berliner Schulgesetzes und lässt zudem empirisch belegte Ergebnisse integrationspädagogischer Praxis außer Acht. Die Vorstellung, im gemeinsamen Unterricht wären die Kinder je nach Zusammensetzung der Lerngruppe gleichzeitig nach zwei oder drei verschiedenen Rahmenplänen zu unterrichten, verkennt, dass eine derartige Unterrichtspraxis dem Anspruch *individueller Förderung im gemeinsamen Lernen* nicht gerecht werden kann.

Der gültige Maßstab für die Leistungsbewertung von Kindern mit besonderem Förderbedarf müssen aus unserer Sicht neben den allgemeinen Grundschulrahmenlehrplänen die individuellen Förderpläne sein, die sich ggf. auch an den entsprechenden Bildungsgängen der Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt orientieren.

Wir bitten Sie, die aus unserer Sicht erforderliche Korrektur des genannten Rundschreibens zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Hirschmann

Vorsitzende der Berliner Landesgruppe  
des Grundschulverbandes

Peter Heyer

Vorsitzender der Berliner Landesgruppe  
des Grundschulverbandes